

## Provisorische Rohrabsperssysteme prüfen, aber wie? Absperrrblasen, Rohrdichtkissen und Zubehör sind prüfpflichtig.

### Zusammenfassung

Absperrrblasen für Abwasserleitungen sind prüfpflichtig. Die Prüfpflicht ergibt sich aus § 14, Abs.2 BetrSichVO in Verbindung mit DGUV Information 201-022 Abschnitt 5.3.2.

Anlagen sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch zur Prüfung befähigte Personen auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Geräte und Anlagen, deren Prüfung länger als ein Jahr zurückliegt, sollten nicht eingesetzt werden.

### 1. Allgemeines

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) kennt für „Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können“ (solche Arbeitsmittel sind Absperrrblasen, s. auch § 14, Abs. 2 BetrSichVO) eine wiederkehrende Prüfung, die von einer „zur Prüfung befähigten Person“ durchzuführen ist.

Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden; Angaben der Bedienungsanleitung des Herstellers sind dabei zu beachten.

Auf die Technischen Regeln für Betriebssicherheit, hier insbesondere TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“, wird hingewiesen.

Ergänzend dazu sei darauf hingewiesen, dass die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein systematisches Vorschriften- und Regelwerk herausgibt, welches das bislang veröffentlichte Regelwerk bereinigen und vereinheitlichen soll. Aktuelle Ausgabe vom August 2022. Das DGUV Vorschriften- und Regelwerk bietet Unternehmern und Versicherten die nötige Handlungssicherheit, um gesunde und sichere Arbeitsplätze in den Betrieben und Einrichtungen gestalten zu können.

DGUV Informationen werden durch die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt definiert:

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen und die z. B. für

bestimmte Branchen, Tätigkeiten, Zielgruppen konkrete praxisgeeignete Arbeitsschutzmaßnahmen vorstellen.

1.1 Für das Arbeiten mit Geräten zur provisorischen Rohrabspernung ist durch die DGUV eine Handlungsanleitung herausgegeben worden. Diese Handlungsanleitung ist als „DGUV Information 201-022, Handlungsanleitung für die Arbeit mit Geräten zur provisorischen Rohrabspernung“ veröffentlicht.

### 2. Prüfpflichten

Aus der Verordnung sowie den Regeln und Informationen ergeben sich bestimmte Prüfpflichten, dies sind z. B. gemäß DGUV Information 201-022:

- Prüfung durch die nutzenden/anwendenden Personen Kap. 5.3.1
- Prüfung durch die zur Prüfung befähigte Person Kap. 5.3.2

#### 2.1 Sichtprüfung vor Beginn der Arbeit

Obligatorisch ist die Sichtprüfung vor dem Beginn der Arbeit;

Im Kap. 5.3.1 Inspektion der DGUV Information 201-002 heißt es:

Die Rohrabsperngeräte sind vor jedem Einsatz auf augenfällige Mängel, z. B. Formveränderungen, Risse, Gewebeschädigungen, poröse Oberflächen, zu prüfen. Hierbei ist auch die Funktion der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren ...



**2.2** Regelmäßige Prüfungen von Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden (vgl. § 14 Abs. 2 BetrSichV).

Nach der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Empfohlen wird im Allgemeinen die jährliche Prüfung.

Die TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – empfiehlt für Rohrabsperrrgeräte ebenfalls die jährliche Prüfung. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Kap. 5.3.2 Prüfung durch die zur Prüfung befähigte Person der DGUV Information 201-002:

*Geräte und Anlagen sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Absperrblasen und das Zubehör wie Fülleinrichtungen müssen dicht und unbeschädigt sein und die Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung für die Pflege, Lagerung und Handhabung sowie die Prüfanweisung müssen beachtet werden.*

**3. Prüfinhalte der regelmäßigen Prüfung (Jährliche Prüfung)**

Die erforderliche Prüfung gemäß DGUV Information 201-022 Kap. 5.3.2 besteht aus zwei Teilen, einer

- Sichtprüfung und einer
- Funktionsprüfung/Dichtheitsprüfung

Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. In der Dokumentation sollten folgende Parameter erfasst werden:

- Produktdaten des Arbeitsmittels
- Prüfdruck als Start- und Enddruck
- Prüfdruckverlauf
- Prüfzeit
- Prüfdruck
- Ergebnis der Sichtprüfung und Funktionsprüfung

Die Firma Aquametrics hat bereits 2018 ein Prüfsystem entwickelt (AquaBPI), bestehend aus Software zur Dokumentation und einem Messgerät für die Druckaufzeichnung, um DGUV-Konform die Prüfung der provisorischen Rohrabsperrsysteme durchzuführen.

**3.1 Sichtprüfung**

Vor dem Beginn der Sichtprüfung sind die Absperrblasen und deren Ausrüstungsteile von starken Verschmutzungen zu reinigen. Die Sichtprüfung umfasst

- a. Absperrblasen werden im Regelfall mit handwarmer Seifenlauge abgewaschen
- b. Sichtprüfung 1 der Oberfläche (einschließlich der Ränder) auf:
  - i. Risse,
  - ii. Einstiche,
  - iii. Einschnitte,
  - iv. Abschürfungen oder sonstigen Beschädigungen

*1 Erläuterungen zur Sichtprüfung:*

*Die Sichtprüfung muss besonders sorgfältig an allen zu prüfenden Absperrerelementen durchgeführt werden – außer Betrieb genommen werden müssen Absperrblasen, die Verletzungen der Deckschicht (auch kleinste), die das tragende Gewebe freilegen, aufweisen – wird, weil die Deckschicht beschädigt ist, tragendes Gewebe sichtbar ist, ist die Absperrereinrichtung dauerhaft außer Betrieb zu nehmen.*

**3.2 Funktionsprüfung/Dichtheitsprüfung**

Die Funktionsprüfung der Absperrblasen darf nur außerhalb geschlossener Räume und im sicheren Abstand zu Personen und Anlagen wie Maschinen oder Gebäuden erfolgen.

Vorausgeschickt sei, dass Kap. 5.3.2 Prüfung durch die zur Prüfung befähigte Person der DGUV Information 201-002 festlegt:

*Die Herstellerfirmen müssen die Randbedingungen der Prüfung in ihrer Bedienungsanleitung angeben. Dazu gehören unbedingt der zulässige Prüfdruck und die Prüfzeit mit der die Rohrabsperrrgeräte beaufschlagt werden. In die Prüfung sind auch die Füllschläuche und weiteres Zubehör mit einzubeziehen. Eine Sichtprüfung der Arbeitsmittel auf Verschleiß oder Beschädigungen und eine Funktionsprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung.*

Mit dem Bersten einer Absperrblase muss immer gerechnet werden; bei deutlichen Knack- oder Reißgeräuschen ist die Prüfung sofort abzubrechen.





Solche Absperrblasen sind dauerhaft außer Betrieb zu nehmen.

Nach dem Ende der Funktionsprüfung wird die Sichtprüfung wiederholt und die Absperrblasen auf erkennbare Schäden geprüft.

#### 4. Messgerät und Software zur Protokollierung der Prüfungen

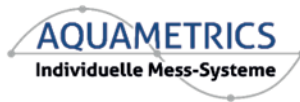
Mit dem speziellen Prüfsystem AquaBP der Firma Aquametrics hat man die Möglichkeit, die gesetzlich geforderte Prüfung und die geforderten Prüfinhalte schnell und genau durchzuführen. Wie bei allen Messgeräten, die von der Firma Aquametrics entwickelt werden, steht die einfache Anwendung im Mittelpunkt. Die neuartige Prüfsoftware führt den Prüfer (befähigte Person) sicher und leicht durch die Prüfungen von Absperrblasen, Füllschläuchen und Füllorganen. Natürlich mit einem rechtskonformen verwertbaren Protokoll, als PDF-Datei.

#### 5. Zur Prüfung befähigte Personen

Neben der in § 2 Abs. 6 BetrSichV definierten „zur Prüfung befähigte Person“ finden sich in der TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ weitere Hinweise zur Auswahl der zur Prüfung befähigten Person. Auch in den Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung, vgl. „Kap. 5.3.2 Prüfung“ der DGUV Information 201-002:

*Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm bzw. ihr mit den Prüfungen beauftragten Personen zu erfüllen haben (zur Prüfung befähigte Personen). Die Qualifikation der zur Prüfung befähigten Person ist in der TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ festgelegt.*

**Aquametrics Claudia Crämer**  
 Veilchenweg 6  
 D-41849 Wassenberg  
 ☎ +49 (0) 2432/9334940  
 ✉ info@aquametrics.de  
[www.aquametrics.de](http://www.aquametrics.de)



Externen Prüfservice von provisorischen Rohrabsperngeräten gemäß DGUV Information 201-022 durch geschulte Prüfer erhalten Sie bei der Firma Aquaservice GmbH in Wassenberg.

Ein Prüfsystem (AquaBP) zur Prüfung gemäß DGUV erhalten Sie bei der Firma Aquametrics.



Schulungen gemäß TRBS 1201 in Verbindung mit der DGUV Information 201-022 erhalten Sie bei der Firma Aquametrics/ Fachbereich AQUADEMY

- Befähigte Person zum Arbeiten mit provisorischen Rohrabsperngeräten (Beinhaltet den sicheren Umgang und den Verbau von prov. Absperrgeräten)
- Befähigte Person zur Prüfung von provisorischen Rohrabsperngeräten (Prüfung der prov. Absperrgeräte gemäß Kap. 5.3.2 DGUV Information)

Autor: Frank Crämer



[www.aquametrics.de](http://www.aquametrics.de)



**35 Jahre VDRK e. V.**  
**21. September 2024**  
**in Kassel**  
**Mitgliederversammlung**